

**Satzung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
über ergänzende Regelungen für das Auswahlverfahren in den
Masterstudiengängen und anderen weiterführenden Studiengängen
Vom 7. Juli 2011**

Veröffentlichung vom 15. Juli 2011 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 65), geändert durch Satzung vom 23. Februar 2012 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 28)

Aufgrund von § 4 Abs. 7 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 19. Juni 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 331), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Senat am 09. Februar 2011 folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeiner Teil

**§ 1
Anwendungsbereich**

Diese Satzung regelt in Verbindung mit der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 21. März 2011 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 11) die Vergabe von Studienplätzen in den Auswahlverfahren für zulassungsbeschränkte Master- und andere weiterführende Studiengänge für das 1. Fachsemester.

II. Regelungen für alle Masterstudiengänge und andere weiterführende Studiengänge

**§ 2
Quotierung**

Nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 27 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HZVO werden die verbleibenden Studienplätze zu 10 vom Hundert nach der Wartezeit (§ 3) und im Übrigen nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens (§ 4) gemäß § 4 Abs. 7 HZG vergeben.

**§ 3
Auswahl nach Wartezeit**

- (1) Die Rangfolge wird durch die Zahl der Halbjahre bestimmt, die seit dem Tag der Erbringung der letzten Prüfungsleistung in dem für den Studiengang qualifizierenden vorangegangenen Abschluss verstrichen sind. Es zählen nur volle Halbjahre bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. Halbjahre sind die Zeit vom 1. April bis zum 30. September (Sommersemester) und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres (Wintersemester).
- (2) Wird der Tag der Erbringung der letzten Prüfungsleistung in dem für den Studiengang qualifizierenden vorangegangenen Abschluss nicht nachgewiesen, wird keine Wartezeit berücksichtigt.
- (3) Wer nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, zu einem früheren Zeitpunkt die letzte Prüfungsleistung in dem für den Studiengang qualifizierenden vorangegangenen Abschluss abzulegen, wird auf Antrag bei der Ermittlung der Wartezeit mit dem früheren Zeitpunkt der Ablegung der letzten Prüfungsleistung berücksichtigt.

- (4) Soweit für weiterbildende Studiengänge andere oder weitere Zugangsvoraussetzungen wie der Nachweis einer einschlägigen beruflichen oder vergleichbaren Tätigkeit gefordert werden, ist für die Berechnung der Wartezeit der Zeitpunkt der Erfüllung aller Voraussetzungen maßgeblich.

§ 4

Auswahl im Hochschulauswahlverfahren

- (1) Die Auswahl im Hochschulauswahlverfahren erfolgt in der Regel aufgrund der Durchschnittsnote des für den Studiengang qualifizierenden vorangegangenen Abschlusses, sofern in dieser Satzung keine zusätzlichen Auswahlkriterien vorgesehen sind. Ist bis zum Bewerbungstermin noch kein Abschlusszeugnis ausgestellt, wird ersatzweise die Durchschnittsnote der bis zum Bewerbungstermin bescheinigten Prüfungsleistungen zugrunde gelegt, sofern der Umfang der noch nicht bescheinigten Prüfungsleistungen höchstens 30 Leistungspunkte beträgt. Es gilt der zum Bewerbungstichtag nachgewiesene Notendurchschnitt.
- (2) Soweit für weiterbildende Studiengänge andere oder weitere Zugangsvoraussetzungen wie der Nachweis einer einschlägigen beruflichen oder vergleichbaren Tätigkeit gefordert sind, müssen diese anderen oder weiteren Zugangsvoraussetzungen bei der Auswahl im Hochschulauswahlverfahren berücksichtigt werden. Dabei ist ein geforderter Hochschulabschluss maßgeblich zu berücksichtigen; für die Erfüllung weiterer Voraussetzungen sind Bonuspunkte zu vergeben.

III. Zusätzliche Auswahlkriterien

§§ 5 bis 9 gestrichen

IV. Sonstige Regelungen

§ 10

Ranggleichheit

Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Vergabeverfahren zum Wintersemester 2011/12.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 7 HZG wurde durch das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 6. Juli 2011 erteilt.

Kiel, den 7. Juli 2011

Prof. Dr. Gerhard Fouquet
Präsident
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel